

Schlagzeile:

Söldner genießen nicht den Kombattantenstatus

Fakten:

Zunehmend wird davon berichtet, dass sich Regime, deren Staaten von Bürgerkriegen heimgesucht werden, Söldnerheere anmieten, um wieder die Herrschaft über ihr Staatsgebiet zu bekommen. Bekannt geworden ist vor allem der Söldnerkonzern *Executive Outcomes* (EO), der seinen Sitz in Südafrika hat und einige Konflikte in Afrika mit Waffengewalt entschieden hat. (SZ vom 4.3.1997 und Die Zeit vom 17.1. 1997).

Kommentar:

Der Einsatz von Söldnern in vielen Gebieten Afrikas deutet auf die Herausforderung hin, vor der das Völkerrecht gegenwärtig steht: Immer mehr Staaten weisen nicht mehr ein wesentliches Kriterium der Staatsqualität - das der effektiven Machtausübung auf dem Staatsgebiet - auf. Bei der Rückeroberung der Herrschaft bedienen sich Regierungen, wenn sie über die notwendigen Finanzen verfügen, oftmals der Hilfe von Söldnern. Dies wirft aus der Sicht des humanitären Völkerrechts Probleme auf. Söldner sind gemäß Art. 47 ZP I Personen, die aus Gewinnstreben unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Sie sind nicht Staatsangehörige oder Mitglieder der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei. Die Merkmale eines Söldners, die kumulativ vorliegen müssen, sind: Anwerbung zur Teilnahme an Kampfhandlungen, tatsächliche und unmittelbare Teilnahme an solchen Handlungen, Teilnahme wegen persönlichen Gewinnstrebens und besserer Entlohnung als reguläre Mitglieder der Streitkräfte,

keine rechtliche Bindung zur Konfliktpartei durch die Staatsangehörigkeit und keine Zugehörigkeit zu den Streitkräften einer nicht am Konflikt beteiligten Partei. Die Begriffsbestimmung des Söldners im ZP I wurde dadurch verfestigt, dass auch die afrikanische Söldnerkonvention von 1985 und das Söldnerübereinkommen von 1989 diese enge Definition übernommen haben. Demnach gelten beispielsweise Angehörige der französischen Fremdenlegion nicht als Söldner, obwohl sie eben nicht die französische Staatsangehörigkeit haben. Die entscheidende Rechtsfolge der Verweigerung des Kombattantenstatus liegt darin, dass der Söldner nicht berechtigt ist, bewaffnete Schädigungshandlungen in einem Konflikt vorzunehmen. Folglich wird der Söldner für seine Handlungen wie ein Krimineller verfolgt und abgeurteilt. Der Schutz des humanitären Völkerrechts ist bei Söldnern lediglich auf Art. 75 ZP I beschränkt, d.h. es sind die grundlegenden Menschenrechte wie das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Leben und die menschliche Würde zu achten.

Angesichts der Zunahme des Einsatzes von Söldnern erscheint die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts um so notwendiger. Dazu gehört auch die umfassende Anwendung der Möglichkeiten des Strafrechts. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang vor allem auf die Notwendigkeit der Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofes. Mit den beiden Ad-hoc Strafgerichten zum früheren Jugoslawien und zu Ruanda wurde ein entscheidender Schritt in die Richtung getan, das Strafrecht auch gegen das Söldnerunwesen zu nutzen.